

6. September 2011

Regierungsrat Isaac Reber  
Sicherheitsdirektion  
Rathausstr. 2  
4410 Liestal  
isaac.reber@bl.ch

## **Stellungnahme zur Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung der Gesetzesrevision über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Gerne nehmen die Grünen Baselland Stellung zum Entwurf der Landratsvorlage.

### **1. Grundsätzliches**

Die Grünen begrüssen den Kern der bundesrechtlichen Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) womit die Professionalisierung der entscheidenden Behörde erreicht wird: Die neu zu bildende professionalisierte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) soll als Fachbehörde interdisziplinär zusammengesetzt sein, ihre Beschlüsse im Kollegium fällen (nArt. 440 ZGB), die Verfahren selber leiten (nArt. 446 ZGB) und im Wesentlichen unter Einhaltung erhöhter Verfahrensvorgaben massgeschneiderte Lösungen für die betroffenen hilfsbedürftigen Menschen anordnen. Ziel dieser Revision ist somit die Erhöhung der Qualität erstinstanzlicher Entscheide im KESR.

Die Aufgaben des KESR wurden bisher von den lokalen oder regionalen Vormundschaftsbehörden wahrgenommen; daneben bestehen kantonale Sonderzuständigkeiten in Teilbereichen. In grösseren Gemeinden bestehen bereits professionelle Strukturen. Einzig die entscheidende Vormundschaftsbehörde genügt den neuen Anforderungen nicht. In der Umsetzung kann deshalb von vorhandenen professionellen Strukturen profitiert werden, im Sinne eines sorgfältigen Umgangs mit vorhandenen Ressourcen.

## 2. Grundsätzliche Ablehnung des kantonalen Modells

Die Grünen lehnen das vorgeschlagene Modell „*Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) durch den Kanton*“ als unangemessene, qualitativ ungenügende und zentralistische Lösung entschieden ab.

## 3. Begründung zum favorisierten kommunalen Modell

Die Grünen befürworten im Grundsatz die Variante „*Kommunale Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)*“.

### 3.1 Aufbau auf den bestehenden professionalisierten Strukturen in den Gemeinden

Mit der Neugestaltung und Professionalisierung des KESR soll eine qualitative Verbesserung des bisherigen Vormundschaftswesens erzielt werden. Die bestehenden Strukturen und Vernetzungsangebote in grösseren Gemeinden oder Regionen (z.B. Laufental) sind bereits weitgehend professionalisiert und haben sich bewährt, weshalb bei der organisatorischen Neugestaltung darauf aufgebaut werden kann. Zudem können die Gemeinden als Kostenträger dieser Variante die organisatorische Ausgestaltung ihrer KESB selbst bestimmen und die diesbezüglichen Gestaltungsräume nutzen.

Inhaltlich hingegen muss die KESB analog zum vorgeschlagenen Kantonsmodell auch bei einer Trägerschaft durch die Einwohnergemeinden weisungsunabhängig handeln können.

Die Verfahrensleitung im KESR soll gemäss den Vorgaben von nArt. 446 ZGB grundsätzlich bei der KESB liegen, doch soll die KESB für entsprechende Abklärungen auch die Gemeinden bzw. die kommunalen oder regionalen Sozialdienste beauftragen können, die über entsprechend qualifiziertes Personal in den verschiedenen Fachbereichen verfügen.

### 3.2 Bezirksweise Ausgestaltung der neuen KESB

Für die regionale Umsetzung drängt sich aus Gründen der Nähe zur Klientel die Nutzung der bestehenden Bezirksstrukturen auf. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine Anbindung an die Bezirksgerichte, wie es offenbar in andern Kantonen bereits vorgesehen ist, eine praktikable Lösung wäre. Dadurch könnte auch die schwerfällige Gründung von Zweckverbänden umgangen werden.

Die vorgesehene Mindestgrössenvorgabe für die Kreisbildung von 50'000 EinwohnerInnen pro KESB geht über die Minimalvorgaben des Bundes hinaus und wird von uns als zu starr abgelehnt.

### 3.3. Einheitliche Qualitätsstandards trotz kommunaler Zuständigkeit

Mit der Neuordnung muss eine massive fachliche Verbesserung und Verlässlichkeit im Bereich des Kinder- und Erwachsenenschutzes realisiert werden können. Um im ganzen Kanton eine hohe Professionalität, insbesondere zur Gewährung von Schutz und Sicherheit gewaltbetroffener Menschen zu garantieren, sind in der Ausgestaltung der KESB einheitliche fachliche Standards und Vernetzungsstrukturen zu realisieren.

Wichtige Aspekte sind dabei:

- einheitliche Abläufe und Standards, insbesondere bei Interventionen in Fällen polizeilicher Wegweisung, in denen wegen aktiv oder passiv mitbetroffener Kinder eine Gefährdungsmeldung an die vormundschaftliche Behörde erfolgen muss (§ 26b Abs. 3 Polizeigesetz)
- enge Zusammenarbeit und fachliche Vernetzung mit den kantonalen Fachstellen (Kindes- und Jugendschutz, Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt, u. a.). Lokale Schlüsselpersonen müssen unbedingt mit einbezogen werden.

### **3.4. Objektive versus subjektive Wahrnehmung**

Das Vorhandensein einer Stelle ist für uns noch kein Garant für das "Gute Gehör", die subjektive Wahrnehmung von betroffenen Personen einer Anlaufstelle. Darunter verstehen wir, dass sich meldende Personen, bzw. Betroffene Vertrauen zum Gegenüber, zur Anlaufstelle gewinnen und somit auch finden können. Das Angebot muss niederschwellig sein und die Betroffenen müssen beim (oft subjektiven) Gefühl kein "gutes Gehör" zu finden, auch eine andere Person als Ansprechler/In erhalten, ohne in einen Loyalitätskonflikt mit der Anlaufstelle zu kommen. Das Berücksichtigen der objektiven Wahrnehmung betroffener Personen ist für uns eine weitere wichtige Massnahme um eine zeitgemässe Professionalität zu erreichen.

## **4. Zeitliche Umsetzung**

Eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013 erweist sich, auch wenn die Umsetzung weiterhin rasch vorangetrieben wird, als nicht realistisch. Dementsprechend fordern wir den Regierungsrat auf, sich entsprechend dem Regierungsrat Zürich beim Bund für eine Verschiebung der Inkraftsetzung des neuen KESR einzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, müssten die bestehenden Behörden im Sinne einer Übergangsfrist bis längstens 31.12.2013 ihre Aufgaben weiterhin ausführen können.

## **5. Aufgabenteilung/Lastenverschiebung**

Bei der von den Grünen favorisierten Variante tragen die Gemeinden die Kosten. Wir empfehlen diese Lastenverschiebung im Finanzausgleich zu berücksichtigen und eine entsprechende Lösung zu prüfen.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen eingehend zu prüfen und in der Weiterentwicklung der Vorlage zu berücksichtigen. Für Fragen und weitere Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Philipp Schoch, Präsident Grüne Baselland